

# RS Vwgh 1999/8/5 97/03/0265

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.08.1999

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

KFG 1967 §45 Abs4;

KFG 1967 §48 Abs3;

## Rechtssatz

Die Auskunftspflicht nach § 103 Abs 2 KFG trifft den Besitzer einer Bewilligung für ein Probefahrkennzeichen auch dann, wenn dieses Probefahrkennzeichen auf ein bereits abgestelltes - im Beschwerdefall aufgrund eines Defektes in der Elektronik nicht startbares - Kraftfahrzeug, von welchem das Wechselkennzeichen abgenommen wurde, später montiert wird, hat er doch jedenfalls die Person zu nennen, die die von der Beh gewünschte Auskunft hätte erteilen können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997030265.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)